

Vertrages Schadensersatzansprüche des geschädigten Bürgers oder Betriebs übergegangen sind.

Die Übergabe ist dem Anzeigenden, dem Geschädigten und dem Beschuldigten mitzuteilen (§ 59 Abs. 1 StPO). Das kann schriftlich oder mündlich — erforderlichenfalls auch fernmündlich — geschehen. Auch eine persönliche Aussprache zu diesem Zweck ist nicht ausgeschlossen. Eine Begründung für die Übergabe braucht in der Mitteilung nicht gegeben zu werden. Gründe können dargelegt werden, wenn sich das als zweckmäßig erweist. Die Mitteilung ist aktenkundig zu machen.

## 4.2. Die Anforderungen an die Übergabeentscheidung

Einzigste Voraussetzung und gesetzlich vorgeschriebene Grundlage des gesellschaftlichen Gerichts für die Vorbereitung und Durchführung von Beratungen und Entscheidungen über Vergehen ist die Übergabeentscheidung der dazu befugten staatlichen Organe (Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht). Die Neufassung des § 59 Abs. 2 StPO vom 19. Dezember 1974 fordert (anstelle der bisherigen „umfassenden“) eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts. Durch den veränderten Gesetzeswortlaut wird die Notwendigkeit einer rationellen Verfahrensweise betont. Tatsächliche Feststellungen, die das gesellschaftliche Gericht für seine Beratung und Entscheidung nicht benötigt, sollen unterbleiben und dadurch das Ermittlungsverfahren beschleunigt werden. Um die Konflikt- oder Schiedskommission wirksam anleiten zu können, muß die Übergabeentscheidung bei gleichzeitiger Konzentration auf das Wesentliche inhaltlich aussagekräftig sowie sprachlich klar und verständlich sein. Die Übergabeentscheidung soll frei von überflüssigen Einzelheiten bei der Schilderung des Tatgeschehens, der Täterpersönlichkeit usw. sein. Sie soll übersichtlich gliedert, prägnant und straff sein.

- Die Übergabeentscheidung sollte zuerst
- das übergebende Untersuchungsorgan,
  - Aktenzeichen, Ort, Datum,
  - die Kennzeichnung als Übergabeentscheidung,
  - die Personalien des Beschuldigten,
  - die Bezeichnung der Straftat mit Benennung des verletzten Strafgesetzes,
  - das zuständige gesellschaftliche Gericht
- ausweisen.

Von der gegebenen Sachlage hängt es ab, wie das Untersuchungs-